

SATZUNG

**über die 2. (vereinfachte) Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 70 »Overhagenweg I«**

Gemäß §§ 2 (1), 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) und in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. S. 91/SGV. NW. 2023) — zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268) hat der Rat der Stadt Coesfeld am 12. 3. 1981 die Änderung als Satzung beschlossen.

Die Änderung betrifft die Grundstücke Flur 11, Flurstück 586, Eigentümer: Kath. Pfarrgemeinde St. Laurentius, Am Tüskenbach, und Flur 11, Flurstück 2, Eigentümer: Paul Herbstmann, Overhagenweg 1.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Coesfeld am 12. 3. 1981 beschlossene Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 »Overhagenweg I« wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort während der bekannten Dienststunden im Rathaus, Zimmer 48a, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderungssatzung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des weiteren weise ich auf die Rechtsfolge gemäß § 155a, Satz 1 und 2 Bundesbaugesetz hin, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 14. April 1981

Vennes, Bürgermeister

SATZUNG

über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Overhagenweg I“

Gemäß §§ 2 (1), 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) und in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. S. 91/SGV. NW. 2023) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268) hat der Rat der Stadt Coesfeld am 12. 3. 1981 die Änderung als Satzung beschlossen.

Die Änderung betrifft die Grundstücke Flur 11, Flurstück 586, Eigentümer: Kath. Pfarrgemeinde St. Laurentius, Am Tüskenbach, und Flur 11, Flurstück 2, Eigentümer: Paul Herbstmann, Overhagenweg 1.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Coesfeld am 12. 3. 1981 beschlossene Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Overhagenweg I“

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort während der bekannten Dienststunden im Rathaus, Zimmer 48 a, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderungssatzung rechtsverbindlich. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des weiteren weise ich auf die Rechtsfolge gemäß § 155 a, Satz 1 und 2 Bundesbaugesetz hin, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 14. 4. 1981

VENNES
Bürgermeister